

Sebastian Brumm
Humboldtstr. 12
70178 Stuttgart

nestbau AG
– Der Vorstand –
Schleifmühlweg 75
72070 Tübingen

Stuttgart, 23. April 2026

Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG zu TOP 4 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich als Aktionär der nestbau AG gegen den Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand zu TOP 4 (Satzungsänderung zur Kapitalgenehmigung) folgenden Gegenantrag:

Beschlussvorschlag

„§ 5 der Satzung wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Der Vorstand ist vom Tag der Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister an für die Dauer von fünf Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrfach zu erhöhen. Der Nennbetrag der Kapitalerhöhungen nach Satz 1 darf insgesamt höchstens 2.700.000 € – in Worten: zweimillionensiebenhunderttausend Euro – betragen.

Die Ausübung der Ermächtigung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Ausnutzungsbeschlusses eine vom Aufsichtsrat erlassene oder genehmigte Geschäftsordnung für den Vorstand in Kraft ist.“

Begründung

Warum dieser Gegenantrag

Die nestbau AG steht an einem strategischen Wendepunkt. Das genehmigte Kapital von bis zu 2.700.000 € ist ein wesentliches Instrument zur Entwicklung der Gesellschaft in den kommenden fünf Jahren. Gerade deshalb ist entscheidend, unter welchen Voraussetzungen es abgerufen wird.

Die jüngsten öffentlichen Vorgänge zeigen: Der Gesellschaft fehlt ein verbindlicher Rahmen, an dem Führungshandeln und Gesellschafterauseinandersetzungen gemessen werden können. Ohne einen solchen Rahmen werden strategische Entscheidungen zu Einzelfällen unter Zeitdruck, die sich gegenseitig widersprechen oder durch öffentliche Positionierungen überlagert werden.

Eine vor der ersten Kapitalausnutzung beschlossene Geschäftsordnung schafft diesen Rahmen: Der Vorstand trifft Entscheidungen auf klarer Grundlage. Der Aufsichtsrat prüft seine Zustimmung anhand definierter Kriterien. Die Aktionäre können nachvollziehen, wofür ihr Kapital eingesetzt wird.

Was der aktuelle Beschlussvorschlag nicht leistet

Der Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand sieht eine Einzelzustimmung des Aufsichtsrats zur Kapitalausnutzung vor. Das ist satzungsgemäß, aber bei einem Kapitalvolumen dieser Größenordnung nicht ausreichend. Eine Einzelfallentscheidung ohne vorab vereinbarte Kriterien ist keine strategische Steuerung.

Was dieser Gegenantrag ändert

Die Ermächtigung bleibt unverändert in Höhe, Dauer und Ausgestaltung. Hinzu kommt eine Reihenfolge: Erst liegt eine Vorstandsgeschäftsordnung vor, dann kann die Ermächtigung ausgeübt werden.

Im Regelfall gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst (§ 77 Abs. 2 AktG, § 9 Abs. 1 Satzung). Ergänzend können auch Aufsichtsrat oder Hauptversammlung eine Geschäftsordnung erlassen. Der Antrag greift in diese Zuständigkeitsordnung nicht ein. Er verknüpft lediglich die Ausübung der Kapitalermächtigung mit der Existenz einer solchen Geschäftsordnung.

Eine Geschäftsordnung, die diesen Zweck erfüllt, muss insbesondere Regelungen zur Verwendung des aufgenommenen Kapitals enthalten – Geschäftsfelder, Bewertungskriterien, Berichtspflichten. Nur so kann der Aufsichtsrat Kapitalausnutzungen an vorab vereinbarten Maßstäben messen.

Schutz in Übergangssituationen

Personelle Veränderungen in Vorstand und Aufsichtsrat gehören zum Lebenszyklus jeder Gesellschaft. Die aktuelle Situation der nestbau AG zeigt, wie schnell mehrere Gremien gleichzeitig in solche Übergänge geraten können. Eine vor Kapitalaufnahme beschlossene Geschäftsordnung schützt alle Beteiligten: den ausscheidenden Vorstand, weil seine Entscheidungen an einem von ihm mitgetragenen Rahmen gemessen werden; den nachfolgenden Vorstand, weil er in eine Struktur mit klaren Erwartungen eintritt statt in ein Vakuum; den Aufsichtsrat, weil er auf vorab vereinbarten Kriterien entscheidet statt unter Rechtfertigungsdruck; die Aktionäre, weil das Kapital nach bekannter Strategie eingesetzt wird – unabhängig von personellen Veränderungen und öffentlichen Auseinandersetzungen.

Warum jetzt?

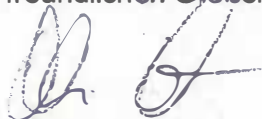
Wird das Kapital ohne vorgelagerten Rahmen beschlossen, trägt der Aufsichtsrat die volle Verantwortung für jede Einzelausnutzung – ohne gemeinsam beschlossene Grundlage. Die Satzungsbindung schafft Verbindlichkeit über das Gremium hinaus, auch gegenüber Aktionären und Kapitalgebern. Das ist in der aktuellen Lage besonders wertvoll.

Die Hauptversammlung ist nicht für die Befriedung von Konflikten zuständig. Sie kann aber den Rahmen schaffen, in dem die Organe künftig arbeiten und kontrolliert werden. Dieser Rahmen entlastet alle Beteiligten von der Last, in jeder Einzelsituation neu auszuhandeln, was legitim ist.

Die Voraussetzung bedeutet keine Verzögerung. Die Eintragung der Satzungsänderung nimmt ohnehin mehrere Wochen in Anspruch; in dieser Zeit kann die Geschäftsordnung verabschiedet werden. Der Antrag schwächt die Kapitalbasis nicht – er präzisiert die Voraussetzungen ihrer Nutzung.

Um Veröffentlichung gemäß § 126 Abs. 1 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Brumm